

Benennung der Gegenstände.	Masse der Verzapfung.	Beihilfe nach dem Verträge vom			
		2. August 1862.		11. December 1866.	
		Frs.	Cl.	Frs.	Cl.
<b>Metalle.</b>					
<b>Stahl:</b>					
in Stäben aller Art, Bandstahl	100 Kilogr.	13	.	9	.
in braunen Blechen oder Blättern, heißgewalzt, über 1/2 Millimeter stark	"	18	.	11	25
in braunen Blechen oder Blättern, heißgewalzt, von 1/2 Millimeter oder weniger Stärke	"	25	.	15	.
in weißen Blechen oder Blättern, kaltgewalzt, von beliebiger Stärke	"	25	.	15	.
Stahlbraut, auch versilbert, zu Instrumentensaiten	"	25	.	20	.
Stahlseilern zur Fabrication von Wägen, Eisenbahnwägen und Lokomotiven	"	15	.	11	.
Maschinentheile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauche vorgerichtet oder nicht, von mehr als 1 Kilogramm Gewicht	"	25	.	15	.
Maschinentheile von Stahl, von 1 Kilogramm oder weniger Gewicht	"	35	.	20	.
Werkzeuge aus reinem Stahl (Zweien, Sägen, gerade oder Curvularsägen und andere nichtbenannte)	"	32	.	20	.
Wirtschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände aus reinem Stahl	"	32	.	20	.
<b>Maschinen und mechanische Geräthschaften.</b>					
Die rohen oder bearbeiteten Gegenstände, einschließlich der Geschüge, und die Maschinentheile, welche zur Construction, Aufstellung, Armirung und Erhaltung von hölzernen oder eisernen, Segel- oder Dampfhandels-Schiffen gehören		nach den unter der Rubrik „Maschinen und Maschinentheile“ angegebenen Beihilfen.		frei	
NB. Der innerhalb eines Jahres zu leistende Nachweis über die Verwendung der genannten Gegenstände zu dem oben besagten Zwecke wird, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1865*) und den die Anwendung desselben regierenden Decreten, gefordert.					
Segel- oder Dampfschiffe für die See, mit Aufstellung und Armirung	für die französische Lompe " von Eisen	20	.	2	.
		00	.		

\*) Siehe Druck. Handb. Arch. 1866. II. S. 3.